

**Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht**  
**für Anlagen nach dem BImSchG**

<b>Genehmigungsbehörde:</b>	<b>Bezirksregierung Detmold Dezernat 53 Leopoldstraße 15 32756 Detmold</b>
<b>Antragsteller:</b>	<b>B&amp;M Energie GmbH &amp; Co. KG Westweg 5a 32361 Pr. Oldendorf</b>
<b>Planungsbüro:</b>	<b>Energieagentur Lippe GmbH Rathausstraße 23 33813 Oerlinghausen</b>

<b>Kurzbeschreibung des Vorhabens</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Neuerrichtung <input checked="" type="checkbox"/> Änderung oder Erweiterung <input type="checkbox"/></li> </ul>	
• Anlagenbezeichnung:	<b><i>Biomethananlage B&amp;M Energie GmbH &amp; Co. KG</i></b>
• Geplante Maßnahme:	<b><i>Errichtung einer Biomethananlage im Industriegebiet Langenhegge, Preußisch Oldendorf</i></b>
• Nr. des Anhangs der 4. BImSchV	<b><i>8.6.3.1 + 8.13 + 1.16 + 9.1.1.2</i></b>
• Nr. der Anlage 1 des UVPG	<b><i>1.11.2.1 + 8.4.2.1 + 9.1.1.3</i></b>

<b>Einwirkungsbereich der Anlage:</b>	<b><i>Radius 1,0 km um den Schornstein</i></b>
<p>Die Größe des Einwirkungsbereiches der Anlage ist für die verschiedenen Schutzgüter unterschiedlich. Bei Luftschadstoffen richtet er sich nach Nr. 4.6.2.5 TA Luft. Danach ist das Beurteilungsgebiet zunächst die Fläche, die sich vollständig innerhalb eines Kreises um den Emissionsschwerpunkt mit einem Radius befindet, der dem 50-fachen der tatsächlichen Schornsteinhöhe entspricht. Bei Schornsteinhöhen unter 20 m beträgt der Radius mind. 1 km. Die geplante Schornsteinhöhe beträgt 5,7m, der zu untersuchende Radius ist somit 1 km.</p>	

## Teil A: UVP-Pflicht oder Einzelfallprüfung

UVP-pflichtige Vorhaben gemäß §§ 3b, 3e UVPG i.V.m Anlage 1 UVPG, Ziffern 1.1 bis 10.7		Zutreffendes ankreuzen
1.	Neubau eines Vorhabens mit einem „X“ in Nr. 1.1 – 10.7 Spalte 1 der Anlage 1 des UVPG (§ 3 b Abs. 1 UVPG)	<input type="checkbox"/>
2.	Mehrere Neubauvorhaben derselben Art, die gleichzeitig von demselben oder mehreren Trägern verwirklicht werden sollen und in einem engen Zusammenhang stehen (kumulierende Vorhaben), wenn sie zusammen die maßgeblichen Größen- oder Leistungswerte erreichen oder überschreiten (§ 3b Abs. 2 UVPG, kumulierende Vorhaben)	<input type="checkbox"/>
3.	Änderung oder Erweiterung eines bestehenden bisher nicht UVP-pflichtigen Vorhabens, wenn das bestehende Vorhaben und die Änderung zusammen die angegebenen Größen- oder Leistungswerte überschreiten. Bestehende Vorhaben sind auch kumulierende Vorhaben (§ 3b Abs. 3 UVPG)	<input type="checkbox"/>
4.	Änderung oder Erweiterung eines UVP-pflichtigen Vorhabens, wenn die Änderung oder Erweiterung die in der Anlage 1 des UVPG angegebenen Größen- oder Leistungswerte selbst erreicht oder überschreitet (§ 3e Abs. 1 Nr. 1 UVPG)	<input type="checkbox"/>

Falls keiner der o.g. Punkte zutrifft, ist eine Einzelfallprüfung durchzuführen (s. Teil B), wenn sich deren Notwendigkeit aus der nachfolgenden Übersicht ergibt:

Einzelfallprüfung gemäß §§ 3c, 3e UVPG i.V.m Anlage 1 UVPG, Ziffern 1.1 bis 10.7		Zutreffendes ankreuzen
1.	Neubau eines Vorhabens mit einem „A“ oder „S“ in Nr. 1.1 – 10.7 Spalte 2 der Anlage 1 des UVPG (§ 3c S. 1 bis 4 UVPG)	<input checked="" type="checkbox"/>
2.	Mehrere Neubauvorhaben derselben Art, die gleichzeitig von demselben oder mehreren Trägern verwirklicht werden sollen und in einem engen Zusammenhang stehen (kumulierende Vorhaben), wenn sie zusammen die Prüfwerte erreichen oder überschreiten (§ 3c Abs. 1 S. 5 i.V.m. 3b Abs. 2 S. 1 und 2 UVPG)	<input type="checkbox"/>
3.	Änderung oder Erweiterung eines bestehenden bisher nicht UVP-pflichtigen Vorhabens, wenn das bestehende Vorhaben und die Änderung zusammen die angegebenen Größen- oder Leistungswerte überschreiten. Bestehende Vorhaben sind auch kumulierende Vorhaben (§ 3c Abs. 1 S. 5 i.V.m. 3b Abs. 3 UVPG)	<input type="checkbox"/>
4.	Änderung oder Erweiterung eines UVP-pflichtigen Vorhabens (§ 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG)	<input type="checkbox"/>
	Frühere Änderungen oder Erweiterungen, die nach 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG zu berücksichtigen sind: •	<input type="checkbox"/>
5.	UVP-pflichtige Entwicklungs- und Erprobungsvorhaben (§ 3f UVPG)	<input type="checkbox"/>

## Teil B: Vorprüfung des Einzelfalls („A“- und „S“-Fall)

Wenn die Prüfung in Teil A ergeben hat, dass eine Vorprüfung des Einzelfalls vorgenommen werden muss, so ist wie folgt vorzugehen:

- Ist eine **allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles** notwendig („A“-Fall), so sind zunächst die Merkmale des Vorhabens (Ziffer 1 der Anlage 2 UVPG) zu prüfen. Existieren keine Wirkfaktoren von nennenswertem Gewicht, ist die Prüfung bereits mit negativem Ergebnis zu beenden. Ansonsten wird gemäß Ziffer 2 der Anlage 2 UVPG fortgefahren. Schließlich muss unter Beachtung der „Merkmale der möglichen Auswirkungen“ (Ziffer 3 der Anlage 2 UVPG) eine abschließende Beurteilung vorgenommen werden.
- Ist eine **standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** notwendig („S“-Fall), ist zunächst zu prüfen, ob besonders geschützte Gebiete im Sinne der Ziffer 2.3 der Anlage 2 UVPG erheblich nachteilig betroffen sein können. Ist dies nicht der Fall, kann die Prüfung mit negativem Ergebnis beendet werden. Ansonsten ist fortzufahren wie bei der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls.

<b>1</b>	<b><u>Merkmale des Vorhabens</u></b>	<b>Überschlägige Angaben hins. Bau- / Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe bzw. Abbau</b>
<b>1.1</b>	<b>Größe des Vorhabens, z.B.</b>	
	Inwieweit werden Prüfwerte für Größe oder Leistung, die die Vorprüfung eröffnen, überschritten	Biogasproduktion (Rohgas) : 5,056 Mio. Nm <sup>3</sup> /a Anaerobe Vergärung von Gülle : 139 t/d Lagerung von Biogas (brennbare Gase) : 11 t
	Geschätzte Flächeninanspruchnahme in m <sup>2</sup>	ca. 21.800 m <sup>2</sup>
	Geschätzter Umfang der Neuversiegelung in m <sup>2</sup>	ca. 9.500 m <sup>2</sup>
	Geschätzter Umfang der Erdarbeiten in m <sup>3</sup>	ca. 5.000 m <sup>3</sup>
	Anzahl, Größe und Höhe der Gebäude	Substratlagerhalle 50 m x 50 m x 15,5 m Technikgebäude 24,5 m x 15 m x 5 m Vorlagebehälter Ø 15 m x 6 m Fermenter Ø 20,5 m x 21 m Nachgärer 1 Ø 20,5 m x 21 m Nachgärer 2 Ø 20,5 m x 21 m Gärrestlager 1 Ø 32 m x 19 m Gärrestlager 2 Ø 32 m x 19 m Trafostation 7 m x 3 m x 3 m Heizungscontainer 1 6 m x 3 m x 3 m Heizungscontainer 2 6 m x 3 m x 3 m
	Produktionsmengen, Kapazität, Stoffdurchsatz	Biogas (Rohgas) 5,056 Mio. Nm <sup>3</sup> /a Biomethan 2,891 Mio. Nm <sup>3</sup> /a Substratdurchsatz 50.730 t/a
	Sonstige Angaben .....	
<b>1.2</b>	<b>Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft, z.B.</b>	
	Änderung an Gewässern oder Verlegung von Gewässern	nicht vorhanden
	Einleitung in Oberflächengewässer	z. T. Direkteinleitung, siehe Entwässerungskonzept im Genehmigungsantrag
	Entnahme von Grund- oder Oberflächenwasser	nicht vorhanden

	Inanspruchnahme des Bodens durch Flächenentzug, Versiegelung, Verdichtung, Bodenabtrag, -auftrag, Entwässerung, Einleitung von Schadstoffen	Die Biomethananlage wird im Industriegebiet Langenhegge auf einer bereits als Kartbahn, Fahrsicherheitstraining und Offroad-Parcours genutzten Fläche errichtet. Der Offroad-Parcours wird eingeebnet und ca. 9.500m <sup>2</sup> Fläche neu versiegelt.
	Veränderungen von Flora, Fauna, Biotope	Auf dem betreffenden Grundstück befinden sich keine Biotope. Das Vorhaben befindet sich innerhalb eines ausgewiesenen Industriegebietes. Es erfolgt kein Eingriff in eine schützenswerte Flora oder Fauna.
	Veränderungen des Landschaftsbildes	Die Biomethananlage hat bis zu 21m hohe Bauwerke und eine große Flächenausdehnung. Dennoch ist die Lage der Anlage soweit außerhalb der Ortslage Preußisch Oldendorf und abseits der Hauptstraße, dass das Landschaftsbild kaum beeinträchtigt wird.
<b>1.3</b>	<b>Abfallerzeugung</b>  (problematische Abfallerzeugung oder Entsorgung)	In der Biomethananlage selbst fallen keine Abfälle an. Alle gelieferten Substrate werden nach der Behandlung wieder abgeholt und als Wirtschaftsdünger genutzt. Lediglich bei der Biogasaufbereitung fällt Aktivkohle, welche als Filtermaterial für Schwefelwasserstoff seine Beladungskapazität erreicht hat, als Abfall an. Des Weiteren wird für die Beheizung der Anlage eine Holzfeuerung eingesetzt und die dabei entstehende Asche als Abfall entsorgt.
<b>1.4</b>	<b>Umweltverschmutzung und Belästigungen, z.B.</b>	
	Stoffeinträge in Boden oder Gewässer	nicht vorhanden
	Erhöhung der Luftschadstoffemissionen	Der Brennstoff für die Holzfeuerung besteht ausschließlich aus naturbelassenen Holzhackschnitzeln. Durch die Einhaltung der aktuellen Emissionsgrenzwerte werden bei dem erwarteten Abgasstrom von ca. 4.000 Nm <sup>3</sup> die Bagatellmassenströme gemäß Nr. 4.6.1.1 Tabelle 7 der TA-Luft deutlich unterschritten. Die Biomethananlage emittiert keine Luftschadstoffe.
	Erhöhung der Lärmemissionen	Das Heizkraftwerk wird die örtlich geforderten Lärmemissionen einhalten.
	Klimatische Veränderungen	Durch den Betrieb der Biomethananlage wird aus Gülle und Mist hochwertiges Biomethan erzeugt, aufbereitet und in das Erdgasnetz eingespeist. Die Methanentwicklung der Gülle erfolgt somit nicht mehr auf dem Feld und klassisches Erdgas wird verdrängt. Zusätzlich wird das im Biogas enthaltene Kohlendioxid aufgefangen, verflüssigt und steht für industrielle Zwecke zur Verfügung. Dadurch ist der Betrieb der Anlage für die CO <sub>2</sub> -Bilanz mehrfach positiv.
	Sonstige Angaben .....	
<b>1.5</b>	<b>Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien, z.B.</b>	

	Lagern, den Umgang oder Produktion gefährlichen Stoffe i.S.d. ChemG bzw. der GefStoffV, wassergefährdende oder radioaktiven Stoffe.	Es werden keine Stoffe i. S. d. ChemieG gelagert, behandelt, genutzt oder erzeugt. Das Biogas und auch das spätere Biomethan sind als extrem entzündbares Gas (H220) gemäß GefStoffV einzustufen. Die große Menge an Gülle gilt als wassergefährdend.
	Unfall- / Störfallrisiken, z.B. beim Umgang mit explosiven, giftigen, radioaktiven, krebserregenden, erbgutverändernden Stoffen	Das produzierte Biogas und auch das daraus gewonnene Biomethan sind im richtigen Mischungsverhältnis mit Luft bzw. Sauerstoff explosiv. Deswegen wird in allen Anlagenteilen ein solches Mischungsverhältnis (Ausschluss von Sauerstoff) vermieden. Es werden sämtliche für die Anlage zutreffenden Unfallverhütungsvorschriften und Bestimmungen eingehalten. Giftige, radioaktive, krebserregende oder erbgutverändernde Stoffe werden nicht gehandhabt.
<b>1.6</b>	<b>Sonstige Merkmale, z.B.</b>	
	<b>Rohstoffbedarf</b>	Für den Betrieb der Biomethananlage werden ca. 1.000 Srm naturbelassene Holzhackschnitzel pro Jahr eingesetzt.
	<b>Besondere Probleme des Baugrundes (z.B. Moorböden)</b>	Es sind keine besonderen Probleme bekannt.
	<b>Bodenmassen, Bodenbewegungen</b>	Wie zuvor bereits beschrieben wird für das Vorhaben der vorhandene Offroad-Parcours eingeebnet, neue Wege gebaut und neue Bauwerke errichtet. Es wird von 5.000 m <sup>3</sup> Bodenbewegung ausgegangen.
	<b>Abwicklung des Baubetriebs</b>	Der Baubetrieb wird im Jahr 2023 durchgeführt.
	<b>Andere, und zwar: .....</b>	
<p><b>Gesamteinschätzung der Merkmale des Vorhabens</b></p> <p><b>Einschätzung, ob von dem Vorhaben aufgrund der unter B 1. beschriebenen Wirkungen erhebliche und nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt ausgehen können.</b></p> <p>Eine Betrachtung der Punkte B 2 und B 3 ist entbehrlich, wenn die Einschätzung zu dem Ergebnis kommt, dass dies offensichtlich nicht der Fall ist (z. B. bei sog. Bagatellfällen). Dies ist nachvollziehbar zu begründen. Wenn die Einschätzung zu dem Ergebnis kommt, dass aufgrund der Merkmale und der Wirkfaktoren des Vorhabens und einer Kenntnis des betroffenen Standortes erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden können, ist die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls unter Einbeziehung der Teile B 2 und B 3 weiterzuführen.</p> <p>Begründung warum aufgrund der Merkmale des Vorhabens ggf. keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen können:</p>		

2	<p align="center"><b><u>Standortbezogene Kriterien</u></b></p> <p>Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:</p>	Ja	Nein	Darstellung der Betroffenheit nach Art und Umfang
2.1	<p><b>Nutzungskriterien</b></p> <p><b>Bestehenden Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien); z.B.:</b></p>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
	Aussagen in dem Regionalen Raumordnungsprogramm oder in der Bauleitplanung, die dem Vorhaben entgegen stehen können	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
	Empfindliche Nutzungen wie z.B. Krankenhäuser, Altersheime, Schulen, Kindergärten ...	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Jugendtreff P. O., Alten- u. Pflegeheim Vitaliswohnpark, keine Betroffenheit
	Bereich mit besonderer Bedeutung für Erholung / Fremdenverkehr	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
	Flächen mit besonderer Bedeutung für die Land- oder Forstwirtschaft oder die Fischerei	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
	Altlasten, Altablagerungen, Deponien	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
	Andere Anlagen mit Auswirkungen auf den Standort, Vorbelastungen, kumulative Wirkungen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
	Besondere Sachgüter	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
	Sonstige Nutzungskriterien, und zwar .....	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
2.2	<p><b>Qualitätskriterien</b></p> <p><b>Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft des Gebietes, z.B.</b> (Sind durch das Vorhaben Qualitätskriterien betroffen, in denen deutsch oder europäisch festgelegte Umweltqualitätsnormen bereits erreicht oder überschritten sind? Falls betroffen, bitte unten näher erläutern.)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Lebensräume mit besonderer Bedeutung für Pflanzen oder Tiere</li> <li>• Böden mit besonderen Funktionen für den Naturhaushalt</li> <li>• Oberflächengewässer mit besonderer Bedeutung</li> <li>• Natürliche Überschwemmungsgebiete</li> <li>• Bedeutsame Grundwasservorkommen</li> <li>• Für das Landschaftsbild bedeutende Landschaften oder Landschaftsteile</li> <li>• Flächen mit besonderer klimatischer Bedeutung (Kaltluftentstehungsgebiete, Frischluftbahnen) oder besonderer Empfindlichkeit (Belastungsgebiete mit kritischer Vorbelastung)</li> <li>• Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz</li> </ul>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	

2.3	<u>Schutzkriterien</u> <b>Belastbarkeit der Schutzgüter unter besondere Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien)</b>	Ja	Nein	<b>Darstellung der Betroffenheit nach Art und Umfang</b>
2.3.1	Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder europäische Vogelschutzgebiete gem. § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG (Bekanntmachung im Niedersächsischen Ministerialblatt gem. § 25 NAGBNatSchG); es sind auch Beeinträchtigungen zu betrachten, die von außen in das Gebiet hineinwirken können	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
2.3.2	Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG (§ 16 NAGBNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente gemäß § 24 BNatSchG (§ 17 NAGBNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
2.3.4	Biosphärenreservate gemäß § 25 BNatSchG (§ 18 NAGBNatSchG) und Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 BNatSchG (§ 19 NAGBNatSchG)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	LSG-3616-005, Wiehengebirge, Wesergebirge, keine Betroffenheit
2.3.5	Naturdenkmale gemäß § 28 BNatSchG (§ 21 NAGBNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
2.3.6	geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen und Wallhecken, gemäß § 29 BNatSchG (§ 22 NAGBNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
2.3.7	Gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG (§ 24 NAGBNatSchG)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	BK-3616-008, BK-3616-009, BK-3616-0122, BK-3716-028, BK-3716-030, BK-3716-0001, keine Betroffenheit
2.3.8	Wasserschutzgebiete gemäß § 51 WHG (§ 91 NWG)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	WSG Pr. Oldendorf Hedem – Harlinghausen, keine Betroffenheit
2.3.9	Heilquellenschutzgebiete gemäß § 53 Abs. 4 WHG (§ 94 NWG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
2.3.10	Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
2.3.11	Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG (§ 115 NWG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
2.3.12	Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
2.3.13	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
2.3.14	In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft sind	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
2.3.15	Sonstige geschützte Gebiete	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	

<b>3</b>	<b><u>Bewertung durch die Behörde</u></b>								
<b>3.1</b>	<b>Prüfungsergebnis zu Ziffern 1 und 2</b>								
	Sind die Angaben zu Ziffern 1 und 2 vollständig und richtig? Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> (falls nein kurz begründen und Merkmale bzw. Empfindlichkeiten des Standortes ergänzen)								
<b>3.2</b>	<b>Merkmale der möglichen Auswirkungen</b>								
	Die möglichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter sind anhand der unter Punkt 1 und 2 gemachten Angaben zu beurteilen. Die Matrix dient nur dazu, einen Überblick über die näher zu behandelnden Punkte bei der Gesamteinschätzung unter Punkt B 4 zu geben. Wenn in der Spalte für ein Schutzgut kein Eintrag erfolgt, ist dieses Schutzgut für die Einschätzung nicht relevant.								
		<b>Kriterien für die Beurteilung der Auswirkungen</b>							
		hohes Ausmaß	geringe Wiederherstellbarkeit	große Schwere/ Komplexität	hohe Wahrscheinlichkeit	lange Dauer	hohe Häufigkeit	grenzüberschreitend	<b>Keine erheblichen Auswirkungen</b>
3.2.1	Menschen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.2.2	Tiere	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.2.3	Pflanzen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.2.4	Boden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.2.5	Wasser	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.2.6	Luft	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.2.7	Klima	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.2.8	Landschaft	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.2.9	Kultur- und sonstige Sachgüter	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Ggf. Erläuterung der o.g. Matrix, insbesondere wenn einzelne Kriterien erfüllt sind:</b>									

4	<b><u>Gesamteinschätzung der Auswirkungen des Vorhabens durch die Bezirksregierung</u></b>	UVP-Pflicht	
	<p>Kann das Vorhaben aufgrund der oben beschriebenen Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben?</p> <p>Wenn ja, ist eine UVP-Pflicht gegeben.</p> <p>Wird dies verneint, ist dies nachfolgend kurz zusammenfassend zu begründen:</p>	<p><b>ja</b></p> <p><input type="checkbox"/></p>	<p><b>nein</b></p> <p><input type="checkbox"/></p>